

MINISTERIALENTSCHLIESSUNG
ZUR
MUSTERSATZUNG
BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNERN

München, den 14. Januar 1949.

Nr. 3744 c 1

An die Regierungen.

Betreff: Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren.

Beilage: 1 Mustersatzung.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurden die bayerischen Feuerwehren als Organe der öffentlichen Sicherheit neu aufgebaut und ihres polizeilichen Charakters, den sie während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes angenommen hatten, wieder entkleidet. Dabei ist es jedoch in den meisten Fällen unterblieben, den örtlichen Feuerwehreinheiten eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu geben. Einer alten bayerischen Tradition entsprechend, wurde im Gesetz über das Feuerlöschwesen bestimmt, daß die Freiwilligen Feuerwehren Vereine des bürgerlichen Rechts sind. Auf diese Rechtsform ist die beiliegende Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren abgestellt.

Die Mustersatzung bindet die Feuerwehren nicht, sie will lediglich eine Richtlinie sein, wie sie in ihrer rechtlichen Form am zweckmäßigsten gestaltet wird. Je nach den örtlichen Bedürfnissen wird es sich empfehlen, die Satzung zu ergänzen oder auch zu vereinfachen. Insbesondere wird es bei der Vielzahl der kleinen ländlichen Feuerwehren nicht notwendig sein, die Form eines eingetragenen Vereins zu wählen.

Es wird ersucht, darauf zu achten, daß die Freiwilligen Feuerwehren nunmehr innerhalb eines angemessenen Zeitraums in eine dem Gesetz über das Feuerlöschwesen entsprechende Rechtsform gebracht werden. Insbesondere wolle darauf hingewirkt werden, daß die Organe der Feuerwehren in demokratischer Weise gewählt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden ersucht, den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren beratend zur Seite zu stehen.

gez.: Dr. Resch, Ministerialdirigent.

M U S T E R S A T Z U N G
FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IN BAYERN**§ 1**

Allgemeines

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuersgefahr und auf Anforderung der zuständigen Behörde auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen, durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden.

Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei der Feuer-
verhütung berufen.

§ 2

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“. Der Verein hat seinen Sitz in und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Feuerwehranwärtern.

§ 4

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerläßlichen Ordnung; nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrmänner.

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beitrag.

Feuerwehranwärter sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben.

HANDBUCH FÜR DAS FEUERLÖSCHWESEN

Abchnitt D: Gesetzliche Bestimmungen

Kapitel 6: Mustersatzung

D 6/3

b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5

Aufnahme

Voraussetzungen der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- a) unbescholtener Ruf,
- b) vollendetes 18. Lebensjahr,
- c) körperliche und geistige Befähigung.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, durch amtsärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen.

Es können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Ort der Feuerwehr oder im Gemeindebezirk haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekannt gegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat vorzubringen.

Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnorts in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnorts anmeldet.

§ 6

Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

§ 7

Ausscheiden

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann der Verwaltungsrat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9**Ausschluß**

Auf Ausschluß kann erkannt werden

- a) bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- d) bei Trunkenheit im Dienst,
- e) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- f) bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,
- g) auf Antrag des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, daß der Auszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

§ 10**Rechte und Pflichten**

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seinem Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Mitglied länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 11

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung beim Kommandanten vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfalle längstens drei Tage darnach abzugeben.

§ 12**Organe**

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrates. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorstand, der zugleich Kommandant ist,
- b) dem Vorstandsstellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Zeugwart,
- f) den Feuerwehrdienstgraden,
- g) den Vertrauensleuten.

Sollte der Vorstand die Geschäfte des Kommandanten nicht übernehmen können, so kann ein eigener Kommandant gewählt werden, welcher dann ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates ist. Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder im Fall seiner Verhinderung der Vorstandsstellvertreter zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von DM ohne vorherigen Beschluß des Verwaltungsrats befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.

§ 14

Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

a) durch Beiträge der fördernden, passiven und aktiven Mitglieder, sofern für letztere Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind,

b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen.

Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, des Vorstandsstellvertreters geleistet werden. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Anerkennungen

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluß des Verwaltungsrats Anerkennungen erteilt. Diese sind:

a) öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft,

b) Verleihung von Ehrendiplomen.

Der Verwaltungsrat stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16

Ahndung von Pflichtverletzungen

Wer gegen die Satzungen oder gegen die Dienstvorschrift verstößt oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch

a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten,

b) Platzverweis durch den Kommandanten,

c) Androhung des Ausschlusses durch den Verwaltungsrat,

d) Ausschluß aus der Feuerwehr durch den Verwaltungsrat.

Die Strafvorschrift des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Feuerlöschgesetz bleibt unberührt.

§ 17

Wahl

Vorstand, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer und im Falle des § 12 Abs. 2 der Kommandant werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Feuerwehrdienstgrade werden vom Kommandanten ernannt. Sie sind nach den hierfür aufgestellten Richtlinien auszuwählen. Vorher sind die Vertrauensleute zu hören.

Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder und Feuerwehrdienstgrade dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ihre Zahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 18

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin ist neben der Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden. Über wichtige Beschlüsse ist mit Stimmzetteln geheim abzustimmen.

§ 19

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Zur Beschlußfassung müssen $\frac{2}{3}$ der aktiven (ordentlichen) Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins sind die aus Vereinsmitteln beschafften Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände der Gemeindebehörde zu übergeben.

HANDBUCH FÜR DAS FEUERLÖSCHWESEN

D 6/s

Abschnitt D: Gesetzliche Bestimmungen

Kapitel 6: Mustersatzung

A U S Z U G

der einschlägigen Bestimmungen aus dem
GESETZ ÜBER DAS FEUERLÖSCHWESEN
vom 17. Mai 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20)

§ 1

Es ist Aufgabe der Gemeinden, für das gesamte Gemeindegebiet einen ausreichenden Feuerschutz sicherzustellen.

§ 2

I. Der Feuerschutz wird besorgt durch die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren, in besonderen Fällen durch die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren.

II. Die Feuerwehren haben bei Feuersgefahr und auf Aufforderung des Bürgermeisters oder der Verwaltungsbehörde auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die Werkfeuerwehren nach näherer Angabe des § 10 Abs. 2.

§ 3

I. In allen Gemeinden ist auf die Bildung Freiwilliger Feuerwehren hinzuwirken. Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für mehrere Gemeinden nur eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen ist.

II. In Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, ist neben dieser eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn es für einen ausreichenden Feuerschutz erforderlich ist.

§ 4

I. Die Freiwilligen Feuerwehren sind Vereine nach bürgerlichem Recht. Ihre Satzungen müssen von der Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt sein.

II. Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkommandant) und sein Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Gewählten keine Gewähr für die Erfüllung ihrer Aufgaben bieten oder politisch unzuverlässig sind oder aus anderen Gründen untauglich oder ungeeignet erscheinen. Sie muß zurückgenommen werden, wenn solche Umstände später eintreten. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Bestätigung ist binnen zwei Wochen Beschwerde zur nächsthöheren Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 5

I. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet.

II. Der durch den Einsatz bei Bränden oder anderen Notständen und Unglücksfällen entstehende Verdienstausfall wird erstattet, soweit ein unentgeltlicher Dienst billigerweise nicht verlangt werden kann.

§ 19

I. Mit Geldstrafe bis zu 150 DM und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

... 2. wer als Mitglied einer Feuerwehr an den angeordneten Übungen nicht teilnimmt. ...

§ 20

... III. Das Staatsministerium des Innern erläßt ferner eine Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren sowie Dienst- und Übungsvorschriften für die Feuerwehren ...